

# Initiative zum Kostensparen

**Krankenkassen:** Kantone sollen einheitliche Prämien festlegen können

Eine neue Initiative will den Kantonen die Möglichkeit geben, in ihrem Gebiet eine eigene Krankenkasse anzubieten. Damit würden die Kosten im Gesundheitswesen gesenkt.

Bei Einführung der obligatorischen Krankenkassengrundversicherung 1996 betrug die Jahresprämie für Erwachsene im Durchschnitt aller Kassen 2070 Franken. 20 Jahre später waren es 4900 Franken – mehr als doppelt so viel. Das geht aus der Statistik des Bundesamts für Gesundheit hervor.

Im gleichen Zeitraum stiegen die Krankheitskosten von 37,5 Milliarden auf 77,8 Milliarden Franken. Das ist eine Erhöhung um 107 Prozent. Die Krankenkassenprämien hingegen stiegen um 136 Prozent.

Die jährlichen Prämien-erhöhungen haben also nicht nur mit steigenden Arzt-, Spital- und Medikamentenkosten zu tun, sondern auch mit den Krankenkassen. Die Gründe:

• **Viele Krankenkassen:** In der Schweiz gibts zurzeit 52 Kassen, welche die obligatorische Krankenversicherung anbieten. Die Leistungen sind bei allen genau gleich, weil sie gesetzlich festgelegt sind. Nur die Prämien sind unterschiedlich. 52 Kassen – das bedeutet 52 Verwaltungen. Das verteuert die Abwicklung. Rund 1,4 Milliarden kostete

2016 die Verwaltung im obligatorischen Bereich. Das macht durchschnittlich 163 Franken pro Versicherten. Es ginge auch zum halben Preis: Bei der Krankenkasse Luzerner Hinterland betragen die Kosten für die Administration nur 88 Franken.

• **Teure Kundenjagd:** Jeden Herbst geben die Krankenkassen auf der Jagd nach neuen Prämienzahlern viel Geld aus. Gemäss dem Vergleichsdienst Moneyland.ch zahlten sie 2016 rund 500 Millionen Franken an Makler-Abschlussprovisionen bei Grund- und Zusatzversicherungen. In den vergangenen fünf Jahren wechselte durchschnittlich jedes Jahr rund eine halbe Million Versicherte die Kasse. Das bedeutet zusätzliche Verwaltungskosten.

• **Hohe Reserven:** Die Versicherten müssen heute höhere Prämien zahlen als

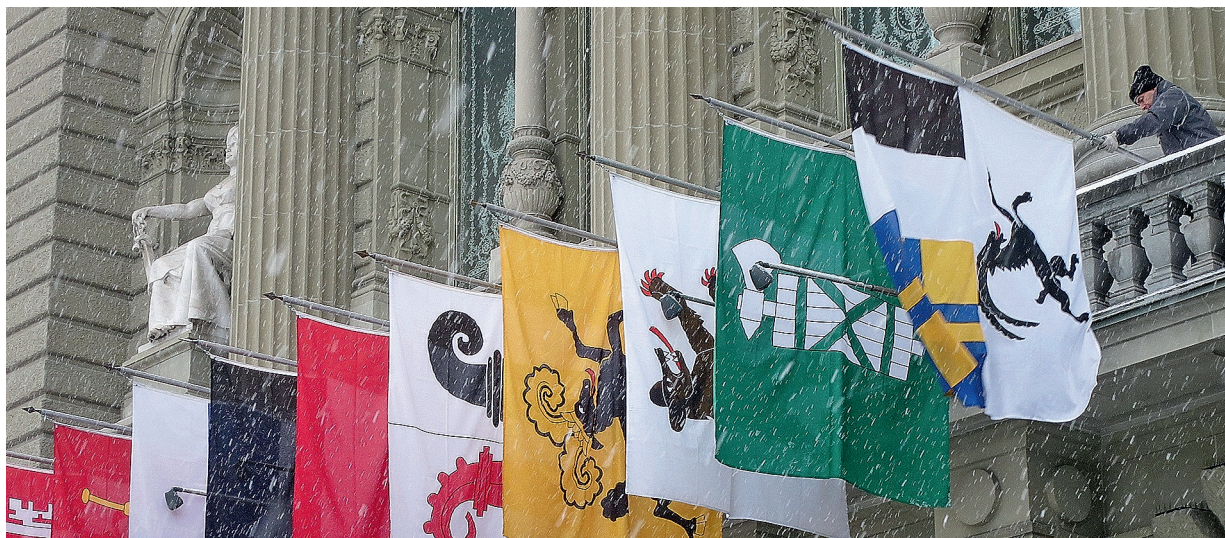
nötig. Grund: Jede Kasse muss gemäss Gesetz Reserven bilden. Viele Kassen äufnen mehr Kapital als vorgeschrieben. Die Assura als grösste Kasse müsste rund 368 Millionen Reserven in der Bilanz haben. Tatsächlich sind es bereits 541 Millionen. Laut dem Bundesamt für Gesundheit hatten 2017 alle Kassen zusammen 6,25 Milliarden Franken auf der hohen Kante. So hohe Reserven wären nicht nötig, denn grundsätzlich zahlen die Kassen die Krankheitskosten aus den Prämien des laufenden Jahres.

## «Reserven verhindern Prämienanstieg»

Jahr für Jahr versprechen Politiker, das Problem anzugehen. Geändert hat sich bis heute jedoch nichts. Deshalb hat nun ein Komitee eine Volksinitiative lanciert, die den Kantonen die Kompetenz geben soll, einheitliche Prämien für alle

Versicherten festzulegen (siehe Kasten). Mit dieser «Initiative für die Organisationsfreiheit der Kantone» könnten die Gesundheitskosten deutlich gesenkt werden. So sagt etwa die St. Galler Gesundheitsdirektorin Heidi Hanselmann: «Kos-

tenverursachende Wechsel werden überflüssig, die Prämienkosten folgen dann den Gesundheitskosten.» Ebenfalls erfreulich: «In den ersten Jahren helfen die überschüssigen Reserven, einen Prämienanstieg zu dämpfen.» Christian Birmele



**Bundeshaus:** Die Volksinitiative verlangt, dass die Kantone eine eigene Krankenkasse gründen können

## Das will die Initiative

1. Nach der Annahme der Initiative könnte jeder Kanton eine eigene Ausgleichskasse für die obligatorische Krankenversicherung gründen. Mehrere Kantone können zusammen eine regionale Kasse schaffen.
2. Alle Einwohner zahlen dann gleich viel für die Krankenkasse – je nach Franchise und Sparmodell. Denn die kantonale Kasse legt einheitliche Prämien fest.
3. Die kantonale Kasse zahlt alle Krankheits-

kosten und treibt auch die Prämien ein. Damit sinken die Verwaltungskosten. Kosten für Werbung, Provisionen und Telefonverkauf fallen weg. Das bedeutet tiefere Prämien.

4. Die kantonale Kasse übernimmt die Reserven der privaten Krankenkassen. Auch damit können die Prämien gesenkt werden.

*Unterschriftenbogen für die Initiative auf Seite 36.*

# Eidgenössische Volksinitiative

## «Krankenversicherung. Für die Organisationsfreiheit der Kantone»

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen. Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

Im Bundesblatt veröffentlicht am 3. Oktober 2017 :

Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff., folgendes Begehren:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Erfüllung der administrativen Aufgaben nach Absatz 3 Buchstabe c.

### Art. 117 Abs. 3–5

<sup>3</sup> Die Kantone können durch Gesetz eine kantonale oder interkantonale Einrichtung schaffen, die im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung folgende Aufgaben erfüllt:

- die Prämien festlegen und erheben;
- die Kosten finanzieren, die zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung anfallen;
- die Erfüllung der administrativen Aufgaben, die den zur Durchführung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zugelassenen Versicherern übertragen werden, einkaufen und kontrollieren;
- sich an der Finanzierung von Präventions- und Gesundheitsförderungsprogrammen beteiligen.

<sup>4</sup> Sie leisten Gewähr für die Unabhängigkeit der kantonalen oder interkantonalen Einrichtung und statten sie mit einem Leitungsorgan aus; in diesem müssen namentlich die Leistungserbringer und die Versicherten vertreten sein.

<sup>5</sup> Sie leisten Gewähr für die Finanzierung und den Betrieb der Einrichtung sowie für die

### Art. 197 Ziff. 12

#### 12. Übergangsbestimmung zu Art. 117 Abs. 3–5 (obligatorische Krankenpflegeversicherung)

<sup>1</sup>Nach Annahme von Artikel 117 Absätze 3–5 kann jeder Kanton von seiner Kompetenz, eine Einrichtung nach den genannten Bestimmungen zu schaffen, Gebrauch machen. In diesem Fall bestimmt er für jeden Versicherer, der die obligatorische Krankenversicherung durchführt oder in den vorhergehenden fünf Jahren durchgeführt hat, die Höhe der Reserven im Verhältnis zur Anzahl Versicherter auf seinem Gebiet. Die betroffenen Versicherer arbeiten mit an der Bestimmung der Höhe der Reserven.

<sup>2</sup> In zwei Jahren nach Annahme von Artikel 117 Absätze 3–5 regelt der Bund die Modalitäten der Übertragung der Reserven nach Absatz 1 auf die kantonalen oder interkantonalen Einrichtungen.

Kanton	Postleitzahl	Politische Gemeinde
--------	--------------	---------------------

	Name (eigenhändig und möglichst in Blockschrift)	Vorname	Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr)	Wohnadresse (Strasse und Hausnummer)	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle (leerlassen)
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						
7.						
8.						
9.						
10.						

Ablauf der Sammelfrist : **3 April 2019**. Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder zurückziehen : Blanchard Jean, Clos de la Fonderie 15, 1227 Carouge; Buchs Bertrand, Chemin Charles-Poluzzi 33, 1227 Carouge; Calpini Christa, Chemin de Bois Jaccoud 17, 1070 Puidoux; Carnal Christine, Rue des Fontaines 5, 1413 Orzens; Crottaz Brigitte, Chemin des Fontannins 2, 1066 Epalinges; Demeulemeester Joy, Avenue des Toises 14, 1005 Lausanne; Demierre Anne-Claude, Rue des Agges 62, 1635 La Tour-de-Trême; Donzé Manuel, Chemin de Rovereaz 28, 1012 Lausanne 11; Fricker Jonas, Hägelerstrasse 43, 5400 Baden; Derouette Jean-Paul, Place Duchene 14, 1213 Onex; Diserens Jean-Paul, Chemin de Pomey 30, 1800 Vevey; Fridez Pierre-Alain, Sous-la-Côte 344, 2902 Fontenais; Hanselmann Heidi, Obstadtstrasse 23, 8880 Walenstadt; Häslar Christine, Alte Strasse 7, 3816 Burglauenen; Haury Jacques-Andre, Chemin du Village 48, 1012 Lausanne; Jaquet-Berger Christiane, Avenue de Bethusy 60, 1012 Lausanne; Jatou Laure, Chemin de Palettes 1, 1020 Renens; Maillard Pierre-Yves, Rue du Lac 34, 1020 Renens; Maitre Vincent, Rue Crespin 16, 1206 Genève; Poggia Mauro, Rue de l'Athenee 21, 1206 Genève; Rossini Stephane, Chemin du Cerisier 80, 1997 Nendaz; Ruiz Rebecca, Rue du Valentin 33, 1004 Lausanne; Steiert Jean-Francois, Avenue du General-Guisan 12, 1700 Fribourg; Vionnet Blaise, Chemin sur Rosset 22, 1040 Echallens; Vuillemin Philippe, Avenue des Boveresses 16, 1010 Lausanne.

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende \_\_\_\_ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft) :		Amtsstempel
Ort	Datum	
Eigenhändige Unterschrift	Amtliche Eigenschaft	

Bitte die Liste vollständig oder teilweise ausgefüllt zurückzusenden **bis spätestens 31. März 2018** an: K-Tipp, Postfach 431, 8024 Zürich